

Bestätigung Einhaltung der Brandschutzvorschriften

Gemäss Art. 48 des Baugesetzes sowie Art. 3 des Gesetzes über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr (Feuerwehrgesetz) sind Bauten und Anlagen so zu gestalten, dass sie den Regeln der Baukunde und den Erfordernissen der Sicherheit und Gesundheit entsprechen. Als kantonale Brandschutzvorschriften gelten die Brandschutzvorschriften der Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen (VKF). Für das vorliegende Bauprojekt ist gemäss Art. 2 der Ausführungsbestimmungen zum Feuerwehrgesetz vom 2. Dezember 2008 die Gemeinde «ProjektGemeindeName» zuständig.

Laut dem Gesetz über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr (Feuerwehrgesetz) vom 23. Oktober 2008 sind für die Detailplanung und Bauausführung die Schweizerischen Brandschutzvorschriften VKF einzuhalten. (<http://bsvonline.vkf.ch>).

Gemäss Baubewilligung wurde der bauliche Brandschutz für folgendes Bauvorhaben vollständig eingereicht und geprüft.

Baugesuch Nr.

Gesuchsteller/in

.....

Bauvorhaben

.....

Ort

Bauleitung

.....

Hiermit bestätigen wir, dass das Bauvorhaben gemäss Baubewilligung und den Schweizerischen Brandschutzvorschriften VKF ausgeführt wurde:

Gesuchsteller: Ort/Datum: Unterschrift:

Bauleitung: Ort/Datum: Unterschrift:

Diese Bestätigung ist unterzeichnet und mit der Meldung zur Schlussabnahme dem Bauamt der Gemeinde Alpnach unaufgefordert zuzustellen.